

Schwerpunkt CRR III

Kernpunkte der Verhandlungen

- Mit der CRR III und CRD VI (final) geht die Durchführungsphase nun auf die Produkte der Stufe 2, z. B. technische Regulierungsstandards/technische Durchführungsstandards (RTS/ITS) und Leitlinien der EBA, sowie auf Berichte und Mandate für die legislative Überprüfung.
- Insgesamt enthalten die CRR III und CRD VI etwa 140 solcher Mandate für die EBA und andere EU-Organe.
- Viele dieser Standards werden wichtige Einzelheiten darüber enthalten, wie der Rahmen für EU-Banken angewendet werden sollte, und werden daher für die Berechnung der Eigenmittel der Banken relevant sein.
 - Dies gilt beispielsweise für Elemente des Kreditrisikos (außerbilanzielle Posten, Hypotheken), des operationellen Risikos (technische Aspekte für die Berechnung der verschiedenen Indikatoren) und des Marktrisikos.
- Es ist wichtig, dass bei diesem Prozess die von den EU-Co-Legislatoren in CRR III und CRD VI vorgesehene Gesamtkapitalbilanz beibehalten wird.
- Bei der Kalibrierung sollten auch die globale Umsetzung und mögliche Wettbewerbsnachteile, die die Umsetzung für die Banken in der EU mit sich bringen könnte, berücksichtigt werden.

Marktrisiko

- Die Umsetzung ist auch eine Gelegenheit zu erörtern, wie die Europäische Kommission ihrem Mandat zur Angleichung der europäischen Anforderungen an das Marktrisiko an die Anforderungen des Vereinigten Königreichs und der USA nachkommen wird, d. h. der so genannten "Fundamental Review of the Trading Book" (FRTB).
- Die Anforderungen an das Marktrisiko spielen eine Rolle, wenn es um die Auswirkungen auf die Market Making Fähigkeiten der Banken geht. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um die europäischen Kapitalmärkte zu vertiefen.
- Mit der FRTB überarbeitete der Baseler Ausschuss den Rahmen für das Marktrisiko - er wird in der EU über CRR III eingeführt. Die europäische Umsetzung stellt die Wettbewerbsfähigkeit der Banken in der EU weiter in Frage:
 - Die FRTB-Kalibrierung bringt unbeabsichtigte Folgen mit sich, die die Banken sowohl nach dem "Internal Models Approach" (IMA) als auch nach dem "Standardized Approach" (SA) bestrafen, während die USA und das Vereinigte Königreich hilfreiche Anpassungen vornehmen.
 - Die EU implementiert die FRTB außerdem früher als andere große Länder.
 - Aufgrund dieser frühen Adaption sind Datenanbieter, die die Auswirkungen für EU-Banken begrenzen können, noch nicht verfügbar.
- Die EU sollte die FRTB im Einklang mit dem Zeitrahmen anderer wichtiger Jurisdiktionen umsetzen.
- Sie sollte auch bewerten, ob die FRTB unbeabsichtigte Folgen hat und welche Anpassungen andere Jurisdiktionen verfolgen. Anschließend sollte sie entsprechende Änderungen der EU-Vorschriften für Marktrisiken in Erwägung ziehen.